



Kleingärtnerverein „Sternhöhe Wahren“ e.V.  
 Christoph-Probst-Str. 38  
 04159 Leipzig

23.05.2009

## Ordnung

### über die Organisation der Versorgung der Kleingärten mit Brauch- und Trinkwasser im Kleingärtnerverein Sternhöhe Wahren e.V.

#### § 1

Die Pächter eines Kleingartens im Kleingärtnerverein Sternhöhe Wahren e.V. haben Anspruch auf Versorgung mit Brauchwasser in ihren Kleingärten und mit Trinkwasser an den dafür vorgesehenen Entnahmestellen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind.

- Der Kleingarten muss die technischen Anschlussmöglichkeiten zur Brauchwasserentnahme im gepachteten Kleingarten haben,
- Der Pächter muss einen Schlüssel kaufen zum Öffnen und Verschließen der Trinkwasserentnahmestellen.
- Der Pächter muss diese Ordnung durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung vorbehaltlos anerkennen

Der Pächter kann die Brauchwasserversorgung für seinen Kleingarten jederzeit beenden. Für die mit der Brauchwasserversorgung seines Kleingartens entstandenen Kosten bleibt der Pächter verantwortlich.

Ein Anspruch des Pächters auf Zahlungen für erbrachte finanzielle Leistungen oder als Entschädigung für einen Anteil der Brauchwasserversorgungsanlagen zur Versorgung der Kleingärten ist ausgeschlossen.

#### § 2

Über die technischen Anschlussmöglichkeiten für die Brauchwasserversorgung des Kleingartens entscheidet der Vorstand.

#### § 3

Die zur Versorgung der Kleingärtner mit Brauch- und Trinkwasser bestehenden Anlagen sind Eigentum des Kleingärtnervereins. Die zum Kleingärtnerverein gehörenden Anlagen zur Brauchwasserversorgung enden im Kleingarten des Pächters an der Anschlussverschraubung am Standrohr. Der Wasserhahn einschließlich der Installation und alle weiteren zur Bewässerung des Kleingartens erforderlichen Anlagen sind Eigentum des Pächters.

Der Pächter ist dafür verantwortlich, dass die in seinem Eigentum befindlichen Anlagen zur Bewässerung seines Gartens funktionsfähig sind und unkontrollierter Wasseraustritt nicht stattfindet. Falls im Garten des Pächters Wasser aus defekten Anlagenteilen unkontrolliert austritt und der Pächter zur Störungsbeseitigung nicht erreichbar ist, hat der Vorstand das Recht den Kleingarten des Pächters zu betreten und die Wasserentnahme am Standrohr zu beenden. Die hierfür entstehenden Kosten hat der Pächter dem Kleingartenverein zu ersetzen. Ein Pauschalkostenersatz ist in der Anlage zu dieser Ordnung festgelegt. Wenn die tatsächlichen Aufwendungen des Kleingärtnervereins diesen Pauschalsatz übersteigen, dann hat der Pächter diese tatsächlichen entstandenen Kosten zu erstatten.

#### § 4

Der Pächter des Kleingartens ist davon informiert, dass das Brauchwasser keine Trinkwasserqualität besitzt ist und zum Verzehr nach den staatlichen Gesundheitsbestimmungen nicht zugelassen ist. Für alle Gesundheitsfolgen bei Nichtbeachtung des Verbotes trägt der Pächter die volle Verantwortung.

#### § 5

Die Entnahme von Trinkwasser ist an jeder im Kleingartenverein vorhandenen Entnahmestelle für jeden Kleingärtner zulässig. Die Entnahmestelle ist zur Vermeidung von Wasserentnahme durch fremde Personen in einer verschließbaren Entnahmestelle installiert. Der Kleingärtner ist verpflichtet, die Entnahmestelle nach jeder Wasserentnahme sofort wieder zu verschließen.

## § 6

Für die Anlage und Benutzung eines vom Vorstand genehmigten nicht ortfesten Badebeckens ist nur die Füllung mit Trinkwasser zulässig. Die Bedingungen für die Trinkwasserzuführung zum Badebecken sind mit dem Vorstand abzustimmen. Für die zur Füllung notwendige Wassermenge hat der Pächter die vom Vorstand festgelegte Kostenpauschale - siehe Anlage dieser Ordnung - zu zahlen.

Für die Entsorgung des Inhalts des Badebeckens hat der Pächter alle Auflagen des Umweltschutzes zu erfüllen. Für die Folgen jeder Verletzung der Umweltschutzbestimmungen trägt der Pächter die alleinige Verantwortung.

## § 7

Für die Entnahme von Brauchwasser hat der Pächter die durch den Betrieb der Pumpstation anfallenden Stromkosten umgelegt auf die Größe des Kleingartens zu zahlen.

Für die Trinkwasserentnahme hat der Pächter einen Pauschalsatz pro Kleingarten zu zahlen. Dieser Pauschalsatz ist in der Anlage dieser Ordnung ausgewiesen.

## § 8

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit aller zur Wasserversorgung gehörenden Anlagen wird eine Umlage erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 9

Notwendige Arbeitsleistungen für die Wartung und Instandhaltung aller Anlagen zur Wasserversorgung sind Bestandteil der Pflichtstundenregelung.

## § 10

Die jahreszeitliche Bereitstellung von Brauch- und Trinkwasser ist von den Wetterbedingungen abhängig. Die Pächter werden hiervon über die Schaukästen informiert.

## § 11

Der Vorstand beruft einen Beauftragten für die Durchführung der organisatorischen und technischen Arbeiten zur Sicherung der Wasserversorgung für die Kleingärtner. Sofern der Vorstand oder der Beirat nach der Tagesordnung in den Sitzungen Themen behandelt, die mit der Wasserversorgung für den Kleingärtnerverein im Zusammenhang stehen, ist der Beauftragte mit beratender Stimme in diesen Sitzungen zu hören.

## Anlage

zur Ordnung über die Organisation zur Versorgung der Kleingärten mit Brauch- und Trinkwasser.

Zu folgenden finanziellen Leistungen ist jeder Pächter eins Kleingartens für die Sicherung der Brauch- und Trinkwasserversorgung verpflichtet.

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| 1. Aufwendungsersatz für die Störungsbeseitigung unkontrollierten Wasseraustritts aus den Versorgungsanlagen des Pächters (§ 3) | 10,00 €               |
| 2. Befüllung des Badebeckens (§ 6)  | 2,50 €/m <sup>3</sup> |
| 3. Pauschale Trinkwasser (§ 7)  | 2,50 €/m <sup>3</sup> |